

Liebe Eltern der Kleinen Grundschule im Grünen,

sicher haben Sie schon von den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der neuen Regeln in Thüringen gehört. Bei Überschreitung des Schwellenwertes von **165** ist die Durchführung von Präsenzunterricht grundsätzlich untersagt, **Abschlussklassen** und **Förderschulen** sind davon **ausgenommen**. In diesem Fall gilt für sie das Modell des Wechselunterrichts. Es findet die Phase „Rot“ gemäß § 42 KiJuSSp-VO Anwendung.

Zu den Abschlussklassen gehören die 4. Klassen.

Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet ab dem übernächsten Tag an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur noch **Wechselunterricht, auch in der Primarstufe**, statt.

Wir freuen uns, die Schüler unserer 4. Klasse, ab Montag zum Unterricht begrüßen zu können.

Die Gruppenbildung der Klasse und die Aufteilung der Unterrichtstage erfahren Sie von der Klassenlehrerin.

Bei entsprechender Überschreitung der Schwellenwerte **100 sowie 165** muss in beiden Fällen für die Klassenstufen 1 bis 6 sowie in den Förderschulen eine **Notbetreuung** entsprechend den Vorgaben des § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, soweit nicht anders festgelegt einschließlich des Abs. 3, angeboten werden.

Liebe Eltern, bitte lesen Sie nochmals die Richtlinie zur Notbetreuung. Wenn ein Elternteil zu Hause ist, kann das Kind die Notbetreuung nicht besuchen!

Außerdem gelten für die Förderkinder, für die Schüler der Notbetreuung und für die 4. Klasse folgende neue Bestimmungen:

Die **Präsenz in der Schule** ist unabhängig von einem Schwellenwert nur Personen erlaubt, welche die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests** nutzen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird.

Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben.

Das heißt: Kinder ohne Testung dürfen nicht von uns betreut oder unterrichtet werden!

Die Schule ist an Recht und Gesetz gebunden und daher zur Umsetzung der Regelungen verpflichtet (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Art. 20 Abs. 3 GG).

Die Regelungen zur Beschränkung der Präsenz auf diejenigen Personen, die am Testsystem der jeweiligen Einrichtung teilnehmen, erlangen sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Gutsche/ Schulleiterin